

M e r k b l a t t

über die Durchführung einer Rattenbekämpfung

Aufgrund des § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Bekämpfung tierischer Schädlinge (Schädlingsbekämpfungsverordnung) vom 18. Mai 1971 (BGBl. I S. 1012) i. V. mit § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in den zur Zeit geltenden Fassungen, können die Gemeinden zur Abwehr von Gesundheitsgefahren eine allgemeine Rattenbekämpfungsaktion anordnen. Dies gilt auch in Einzelfällen, wenn auf einem oder mehreren bestimmten Grundstücken Rattenbefall festgestellt wurde.

Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken, Lager- und Schuttplätzen, Kanalisation, Garten- und Parkanlagen, Friedhöfen und Eisenbahnanlagen sind verpflichtet in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten bei einer allgemeinen oder in Einzelfällen angeordneten Bekämpfungsaktion Rattenvertilgungsmittel in ausreichender Menge auszulegen oder auslegen zu lassen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind nötigenfalls so lange zu wiederholen, bis sämtliche Schädlinge vernichtet sind.

Für die Schädlingsbekämpfung ist neben dem Eigentümer derjenige verantwortlich, der die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt. Vor Beginn der Schädlingsbekämpfung sind Abfallstoffe - vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll, Gerümpel - von allen den Ratten leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

Als Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen nur behördlich zugelassene Mittel verwendet werden. Schädlingsbekämpfungsmittel werden aufgrund ihres Einsatzes als Pflanzenschutzmittel, als Arzneimittel bzw. Medizinprodukt, als Biozidprodukt, als Mittel gemäß dem Infektionsschutzgesetz oder als Mittel gemäß dem Tierseuchengesetz zugelassen bzw. anerkannt. Zulassungsstelle für Arzneimittel ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, für Medizinprodukte die einzelnen Bundesländer, in denen diese Produkte hergestellt werden, für Biozidprodukte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist die Anerkennungsstelle für Schädlingsbekämpfungsmittel, die bei behördlich angeordneten Maßnahmen gemäß §18 Infektionsschutzgesetz angeordnet werden.

Das Gift ist so auszulegen, dass Dritte, insbesondere Kinder sowie Haustiere und Vögel, nicht gefährdet werden. Belehren und beaufsichtigen Sie Kinder hinsichtlich der Köderauslegung. Auch Haustiere sollten während der Aktion besonders beaufsichtigt werden.

Giftköder dürfen im Freien oder in unverschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen.

Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

Zur Auslegung und damit Aufnahme des Rattengiftes besonders geeignet sind Dränageröhre oder ähnliche Behältnisse.

Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart des Grundstückseigentümers oder eines anderen Verpflichteten auslegen.

Fünf Tage nach jeder Giftauslegung sind die ausgelegten Giftköder restlos zu vernichten, nach Möglichkeit zu verbrennen. Giftköderreste, die Thalliumverbindungen enthalten, darf nur entfernen und unschädlich machen, wer sie ausgelegt hat.

Giftköder dürfen länger ausgelegt bleiben, wenn der Giftstoff nur aus Cumarinverbindungen besteht oder wenn die Auslegestellen ständig überwacht und so gesichert werden, dass eine Gefährdung von Menschen und Haustieren ausgeschlossen ist.

Eine regelmäßige Kontrolle und Ergänzung der ausgelegten Köder trägt weiter zu einer erfolgreichen Rattenbekämpfung bei.

Nach Entfernung der Giftköder sind die Schlupfstellen der Schädlinge und die Durchtrittsstellen mit einem Gemenge von Zement oder Lehm und Glasscherben oder anderen geeigneten Mitteln fest zu verschließen und Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Schädlingsbefall erschweren.

Der zur Schädlingsbekämpfung Verpflichtete hat auf Verlangen der Mitarbeiter/-innen der Stadt Kirchhain mitzuteilen, welche Bekämpfungsmaßnahmen er durchgeführt hat und ob der Schädlingsbefall beseitigt worden ist.

Wegen der Schwierigkeit einer sachkundigen Rattenbekämpfung empfiehlt sich die Hinzuziehung eines amtlich zugelassenen Schädlingsbekämpfungsunternehmens.

Verstöße gegen diese Anordnungen können nach § 73 des Infektionsschutzgesetzes mit einem Bußgeld bis zu *25.000,00 € geahndet werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Stadtverwaltung Kirchhain, Fachbereich 3 „Sicherheit und Ordnung“, Am Markt 6/8, Kirchhain, Tel. 06422/808-342 (zentrale Rufnummer), Emailkontakt: sicherheit@kirchhain.de gerne zur Verfügung.